

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 5. Mai 2009 Seite 2

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2009 Seite 2

- Bekanntmachung der „Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zur Umlage des durch den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ Nauen festgesetzten Verbandsbeitrages“ Seite 4

- Wahlbekanntmachung zur Wahl des Europäischen Parlaments am 7. Juni 2009 Seite 5

- Bodenordnungsverfahren Damsdorf Aktenzeichen: 1/002/I
Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung,
Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung Seite 6

- Information des Fundbüros Seite 6

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen:
Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Herr Reth Kalsow, Bürgermeister,
14550 Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, Telefon: 03 32 07 / 351-0
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Herr Buschner,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 0 30 / 28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit 3.600 Exemplaren erscheint mindestens 12mal pro Jahr und wird kostenlos verteilt. Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch ausserhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel), möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung

Öffentliche Sitzung am 5. Mai 2009

Beschluss Nr. GK/H/025/2009

Die Gemeindevertretung beschließt zur Finanzierung des 1. Nachtragsangebotes der Baufirma STRABAG vom 17.3.2009 in Höhe einer geprüften Bruttoauftragssumme von 25.024,07 Euro die erforderliche überplanmäßige Ausgabe. Mit diesem 1. Nachtrag erhöht sich die beauftragte Bauauftragssumme von 399.727,32 Euro auf 424.751,39 Euro.

Beschluss Nr. GK/H/026/2009

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das vorliegende 1. Nachtragsangebot der Baufirma STRABAG vom 17.3.2009 in Höhe einer geprüften Bruttoauftragssumme von 25.024,07 Euro angenommen wird.

Beschluss Nr. GK/H/027/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) billigt die vom Landesbetrieb Straßenwesen vorgelegte Planungs- und Bauvereinbarung für den straßenbegleitenden Geh-Radweg an der L 86 von Groß Kreutz

(Bahnhof) bis nach Krielow mit Stand vom 7.4.2009 und ermächtigt den Bürgermeister, die Vereinbarung für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zu unterzeichnen.

Beschluss Nr. GK/H/028/2009

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen Nauen festgesetzten Verbandsbeitrages“ rückwirkend zum 1.1.2009.

Beschluss Nr. GK/H/029/2009

Die Gemeindevertretung stimmt der Namensgebung der Grundschule im Ortsteil Groß Kreutz der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in „Erich Kästner Grundschule“ zu.

Die Beschlüsse GK/H/030 und 031/2009 beinhalten die Zustimmung zu Grundstückskaufanträgen im Ortsteil Götz, die im nicht öffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/07/07 Nr. 19, S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) vom **24.03.2009** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	9.156.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	10.301.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	10.817.700,00 €
Auszahlungen auf	12.127.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.468.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.974.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.349.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.493.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	658.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr in der gesonderten Hebesatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	256,00 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	351,00 v. H.
2. Gewerbesteuer	300,00 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird entsprechend § 70 BbgKVerf auf

10.000,00 €

festgesetzt.

Amtliche Bekanntmachungen

4. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen sind nicht erheblich im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf.
5. Nichterhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden auf Antrag der Ämter entschieden. Bewilligte nichterhebliche Mehrauszahlungen/Mehraufwendungen werden der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht.
6. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung entsprechend § 68 BbgKVerf zu erlassen ist, werden bei
 - a. Der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis wird auf mehr als 200.000,00 € und
 - b. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000,00 €
 festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Bewirtschaftungsregeln

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.
2. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.
3. Alle Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind bis auf Weiteres zu 95 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Über darüber hinaus gehende Freigaben entscheidet bis 2.500 EUR die Kämmerin, bei Beträgen über 2.500 EUR bedarf es eines Beschlusses der Gemeindevertretung. Die Freigabe kann für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen erfolgen, wenn es zu keiner negativen Veränderung des geplanten HSK-Ziels führt.

4. Von der vorstehenden Bewirtschaftungssperre von vornherein ausgenommen sind:
 - a) Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln des Landes oder Sonstiger finanziert werden
 - b) Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen
 - c) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen an den Eigenbetrieb „Trink- und Abwasser Götz“
 - d) Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehende Verträge und Mitgliedschaften gebunden sind

§ 8

Als Anlage gelten der Stellenplan der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) und die Wirtschaftspläne der Wohnungsbaugesellschaft Ziesar und des Eigenbetriebes „Trink- und Abwasser Götz“

Aufstellungsvermerk:

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich mittelfristiger Finanzplanung für den Planungszeitraum 2009 - 2012 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Groß Kreuz (Havel) den 11.03.2009

*Weidner
Kämmerin*

Feststellungsvermerk:

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich mittelfristiger Finanzplanung für den Planungszeitraum 2009-2012 festgestellt und der Gemeindevertretung zugeleitet.

Groß Kreuz (Havel), den 11.03.2009

*Kalsow
Hauptverwaltungsbeamter*

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.4.2009 vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde erteilt. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt ab sofort zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Zimmer 116 zu den Sprechzeiten aus.

Groß Kreuz (Havel), 4. Mai 2009

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zur Umlage des durch den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ Nauen festgesetzten Verbandsbeitrages“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 05.05.2009, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 29. Mai 2009, an.

Groß Kreutz (Havel), den 06. Mai 2009

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 06. Mai 2009 wird die nachstehende „Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zur Umlage des durch den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ Nauen festgesetzten Verbandsbeitrages“, vom 05.5.2009 bekannt gemacht.

Kalsow
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zur Umlage des durch den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal -Havelseen“ Nauen festgesetzten Verbandsbeitrages

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I/08, S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 05. Mai 2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ Nauen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I / 08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ Nauen für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 29 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ Nauen die Neufassung der Verbandssatzung am 30.01.1995 und 10.04.1997 beschlossen, veröffentlicht im „Amtlichen Anzeiger-Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr.41 vom

16.10.1997“ – in der z. Z. gültigen Fassung – dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) erhebt kalendermäßig eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf Quadratmeter erfasste Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich 0,00080 Euro.

§ 7

In Kraft treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), 6.5.2009

Kalsow

Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 07.06.2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks/ Bezeichnung des Wahlraums
1	Götz Gemeindehaus Götz, Götzer Dorfstraße 50
2	Jeserig Bürgerhaus, Potsdamer Landstraße 45 D
3	Schenkenberg KITA Schkenberg, Heidrosenweg 1 A
4	Bochow Feuerwehr Bochow, Bochower Dorfstraße 47
5	Deetz Gemeindebüro Deetz, Alte Dorfstraße 1
6	Groß Kreutz Aula der Schule, Kleine Lindenstraße 1
7	Krielow Gemeindezentrum Krielow, Lilienthalstraße 27
8	Schmergow Gemeindehaus Schmergow, Heuberg 7

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.05.2009 bis 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in Gemeindeverwaltung Kloster Lehnin, Friedensstraße zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils

die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gemeinde Groß Kreutz (Havel), 29. Mai 2009

Gez. Kania

Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachungen

Bodenordnungsverfahren Damsdorf Aktenzeichen: 1/002/I

Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Bodenordnungsverfahren Damsdorf wurde die Wertermittlung abgeschlossen.

Die Bewertung der Grundstücke im Verfahrensgebiet bildet u.a. die Grundlage für die Einlagewertberechnung der Grundstücke jedes Teilnehmers, die Zuteilung neuer Grundstücke, die Bemessung der Beiträge zu den Ausführungskosten, die Berechnung von Landbeiträgen für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen sowie die Festsetzung von Geldausgleichen für Mehr- oder Minderausweisungen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden den Beteiligten des o. g. Bodenordnungsverfahrens in einer Versammlung

am **17.06.2009** um **19.00 Uhr**
in der **Aula der Grundschule Groß Kreuz**
in **OT Groß Kreuz, Kleine Lindenstraße 1,**
14550 Groß Kreuz (Havel)

erläutert und Fragen werden beantwortet.

Im Anschluss an die vorgenannte Versammlung werden die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarte, Beschlüsse über Zu- und Abschlüsse)

vom **18.06.2009** bis **03.07.2009**

im Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
in Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang
Tel. 033232-30164

in der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)
OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49B
14550 Groß Kreuz (Havel)
Tel. 033207-3510

und
in der Gemeinde Kloster Lehnin
OT Lehnin, Friedensstraße 3
14797 Kloster Lehnin
Tel. 03382-73070

zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt.

Am **30.06.2009** wird von **10.00** bis **18.00 Uhr** ein Bediensteter der Flurbereinigungsbehörde und ein Mitarbeiter der Beliehenen Stelle (Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH) am Auslegungsort in der Gemeindeverwaltung Groß Kreuz (Havel), OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49B, 14550 Groß Kreuz (Havel) anwesend sein, um Fragen zu beantworten und Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung entgegenzunehmen.

Des Weiteren können die Beteiligten Einwendungen während der Auslegungsfrist beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Damsdorf Fachvorstandsmitglied Herr Heck im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang schriftlich geltend machen.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des BOV Damsdorf die Ergebnisse der Wertermittlung durch Beschluss fest. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann mit dem Widerspruch angefochten werden.

Damsdorf, den 15. Mai 2009

Reinkensmeier
(Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft)

Das Fundbüro informiert

Im Fundbüro der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) wurden ein Damenfahrrad und ein Hausschlüssel abgegeben.

Anfragen richten Sie bitte an Frau Kunert, Telefon: 033207 / 351 30, oder persönlich in der Gemeindeverwaltung, Potsdamer Landstraße 49b.

Ihr Fundbüro

Ende der amtlichen Bekanntmachungen